

RS OGH 1980/9/23 20b549/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1980

Norm

ABGB §862

ZPO §562 A

ZPO §565

Rechtssatz

Wer mit dem Zugang von Erklärungen dauernd rechnen muß, hat Vorsorge zu treffen, daß ihn Briefe erreichen. Der Absender hat nur solche Vorgänge zu vertreten, die bei ihm selbst oder bei der Übermittlungsanstalt eingetreten sind (JBl 1962/42). Bei einer Kündigung brauchen nur die postrechtlichen Vorschriften über die Zustellung von Einschreibsendungen zur Bewirkung des Nachweises über den Empfang der Kündigung als einer empfangsbedürftigen Willenserklärung eingehalten zu werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 549/80

Entscheidungstext OGH 23.09.1980 2 Ob 549/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014077

Dokumentnummer

JJR_19800923_OGH0002_0020OB00549_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at